

**INF. 9**

8. Februar 2024

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 25. bis 28. März 2024)

### **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

#### **Absatz 5.3.2.2.1 RID/ADR/ADN: Feuerbeständigkeit der orangefarbenen Tafel**

#### **Antrag Deutschlands**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Die Anforderung an die Feuerbeständigkeit der orangefarbenen Tafel bezieht sich nach dem jetzigen Wortlaut des Absatzes 5.3.2.2.1 RID/ADR/ADN explizit nur auf die Befestigung der Tafel. Es sollte klargestellt werden, dass diese Anforderungen auch für das Material der orangefarbenen Tafel selbst gilt, da nur so die nach Absatz 5.3.2.2.2 RID/ADR/ADN geforderte Beständigkeit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer erreicht wird.

***Zu treffende Entscheidung:***

Die Vorschriften in Absatz 5.3.2.2.1 RID/ADR/ADN und in der Folge auch in Absatz 6.8.3.2.9.6.5 sollten geändert werden.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** –

## I. Einleitung

1. Absatz 5.3.2.2.1 RID/ADR/ADN regelt die Anforderungen an die Beschaffenheit der orangefarbenen Tafeln. Der verwendete Werkstoff muss witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung gewährleisten. Die Tafel darf sich bei einer 15-minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen.
2. Die Spezifikation der 15-minütigen Feuereinwirkung war schon in der Vergangenheit Gegenstand verschiedener Diskussionen, zuletzt in der Gemeinsamen Tagung im September 2021, siehe [OTIF/RID/RC/2021/26](#) (Vereinigtes Königreich) und Absatz 47 des Berichts [OTIF/RID/RC/2021-B](#). Hierbei hat die Gemeinsame Tagung festgestellt, dass es keine spezifischen Vorschriften oder Normen für die Prüfung des Lösens von der Befestigung von orangefarbenen Tafeln bei einer 15-minütigen Feuereinwirkung gibt.
3. Unabhängig von der Frage, wie die Beständigkeit über die 15-minütige Feuereinwirkung praktisch nachgewiesen werden kann, hat sich im Rahmen von Kontrollen auch die Frage ergeben, worauf sich die Anforderung der Feuerbeständigkeit beziehen soll.
4. Dem Wortlaut nach verlangt Absatz 5.3.2.2.1 RID/ADR/ADN nur, dass die Befestigungseinrichtung für die orangefarbene Tafel die entsprechende Feuerbeständigkeit aufweisen muss, nicht jedoch die Tafel selbst. Dies entspricht aber nicht den weiteren Festlegungen: Nach Absatz 5.3.2.2.2 RID/ADR/ADN müssen die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer unauslöslich und nach einer 15-minütigen Feuereinwirkung noch lesbar sein. Des Weiteren sieht Absatz 5.3.2.1.8 RID/ADR/ADN vor, dass orangefarbene Tafeln, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste beziehen, entfernt oder verdeckt sein müssen. Wenn die Tafeln verdeckt sind, muss die Abdeckung vollständig und nach einer 15-minütigen Feuereinwirkung noch wirksam sein.
5. Die Anforderung an die Feuerbeständigkeit der Befestigung der orangefarbenen Tafel und der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer ist nur sinnvoll, wenn die Tafel selbst auch entsprechend feuerbeständig ist. Allerdings kann sich das nur auf das metallene Grundmaterial der Tafel erstrecken und nicht auf die orangefarbene Kunststoffolie bzw. den orangefarbenen Farbanstrich. Diese können einer 15-minütigen Feuereinwirkung keinesfalls standhalten, was aber auch nicht erforderlich ist, weil die Tafel auch nach einer Feuereinwirkung an ihrer Form und ihren Abmessungen ausreichend erkennbar bleibt. Die nach Absatz 5.3.2.2.2 RID/ADR/ADN geforderte Feuerbeständigkeit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer wird durch Einprägen in das Blech realisiert. Dadurch wird erreicht, dass die Kennzeichnungen auch nach dem Abbrand der Folie bzw. Farbe noch lesbar sind.

## II. Antrag

6. Absatz 5.3.2.2.1, Satz 3 RID/ADR/ADN wird wie folgt gefasst:  
"Der Werkstoff und die Befestigung der Tafel müssen einer 15-minütigen Feuereinwirkung standhalten."
7. Folgeänderung in Absatz 6.8.3.2.9.6.5, Satz 2 RID/ADR:  
"Der Werkstoff und die Befestigung des Kennzeichens müssen einer 15-minütigen Feuereinwirkung standhalten."

## III. Begründung

8. Mit der Änderung in Absatz 5.3.2.2.1 Satz 3 RID/ADR/ADN wird die Anforderung der Feuerbeständigkeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen in den Absätzen 5.3.2.1.8 und 5.3.2.2.2 RID/ADR/ADN gebracht. Da der gleiche Wortlaut in Absatz 6.8.3.2.9.6.5 RID/ADR verwendet wird, ist hier eine Folgeänderung erforderlich.